Warmwasser- und Energiekosten müssen rückwirkend übernommen werden

31.08.2011 www.gegen-hartz.de

Warmwasser- und sonstige Energiekosten bei Hartz IV

Die Kosten für Kochen und Betrieb elektrischer Geräte sind im ALG II Regelbedarf enthalten - als sogenannte „Haushaltsenergie". Das heißt, der Anteil von Strom oder Gas, den Sie für das Kochen, für Licht, für den Betrieb von Kühlschrank, Waschmaschine usw. brauchen, den müssen Sie aus Ihren Regelsätzen selbst an das Elektrizitätswerk zahlen. Die Kosten für die Zubereitung von **Warmwasser** waren bisher ebenfalls als Haushaltsenergie im ALG II Regelsatz enthalten.

Seit der Gesetzesänderung zum 1.4.2011 zählen die Warmwasserkosten zu den **Wohnkosten** und werden gemeinsam mit den Heizkosten übernommen. Diese Neuregelung betrifft sowohl das *Arbeitslosengeld II*, als auch die *Sozialhilfe* und die *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung*. Die Regelung gilt rückwirkend seit dem **1. Januar 2011**. Dadurch erhalten Leistungsberechtigte, denen das Warmwasser bisher von den Heizkosten abgezogen wurde, eine Nachzahlung für die ersten 3 Monate des Jahres 2011. In der Regel wird diese Nachzahlung erfolgen, wenn Sie die Jahresabrechnung 2011 beim Amt vorlegen. Wenn Ihnen das Geld aber jetzt schon bei den monatlichen Heizkostenvorauszahlungen fehlt, sollten Sie beim Amt die Änderung beantragen. Auch wenn Sie in absehbarer Zeit keine Leistungen mehr vom Amt beziehen werden und dort keine Jahresabrechnung 2011 mehr vorlegen müssen, sollten Sie bereits jetzt auf der Nachzahlung und einer Änderung der Abschlagszahlungen bestehen.

Mehrbedarf für „dezentrale Warmwassererzeugung"

Viele Haushalten werden aber nicht über die Heizung mit Warmwasser versorgt, sondern erwärmen das Wasser mit einem elektrischen oder gasbetriebenen Durchlauferhitzer in der Wohnung. Für diese Haushalte gibt es einen neuen **Mehrbedarf** für „dezentrale Warmwassererzeugung". Für jede Person der Bedarfsgemeinschaft wird ein pauschaler Betrag für Warmwasser mit der monatlichen Leistung ausbezahlt - und zwar rückwirkend seit dem 1. Januar 2011. Wenn diese Beträge Ihre Ausgaben für die Strom- oder Gaskosten der Warmwasserzubereitung nicht decken, können Sie - laut Gesetz - höhere Leistungen beantragen. Sie müssen dann aber nachweisen können, wieviel Geld Sie tatsächlich für die Wassererwärmung ausgeben und daß ihre Ausgaben nicht unangemessen hoch sind.

Ausführliche Informationen zum Thema Warmwasserbereitung (pdf) "Kinder brauchen doch nicht so viel Wasser" (SZ vom 22.09.211, pdf)

Ein Regelungsvorschlag für das SGB II (Personenkreis ALG II) liegt noch nicht vor. Es gibt jedoch einen Regelungsvorschlag für den Vermittlungsausschuss des

Bundestages für eine Neufassung der entsprechenden Paragraphen für das SGB XII (Personenkreis Sozialhilfe). Dieser ist übertragbar auf das SGB II und gilt bis auf weiteres.

Regelungsvorschlag SGB XII (pdf)